

Dr. Tamás PRUEBERGER  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Institut für Genossenschaftsforschung  
/Ungarn, Budapest/

EIN DISKUSSIONSBEITRAG ZUM VORTRAG VON HERRN IMRE MOLNÁR  
UNTER DEM TITEL " GRUNDFRAGEN DER GENOSSENSCHAFTSFÜHRUNG "

Aus den verschickten Thesen des Vortrags ausgehend kann man feststellen, dass Imre Molnár die charakteristischen Züge der Genossenschaftsführung und der internen genossenschaftlichen Selbstverwaltung auf Grund der Genossenschaftstheorie und der genossenschaftlichen Rechtsregelung umreißt. Dabei hat er aber auch darauf hingewiesen, dass "infolge des Einflusses der in der letzten Zeit erfolgten Veränderungen" - auch ins positive Recht hinübergeführt /Ergänzung von mir, T.P./ - die Befugnisse sich ungeordnet haben, die Organisation und Funktionsordnung haben sich modifiziert, was aber wegen der heutzutage zur Geltung kommenden einseitigen, die genossenschaftlichen Züge schwächenden Integration nicht immer positiv ist. Dieser Diskussionsbeitrag möchte die diesbezüglichen Feststellungen des Vortragenden von Seiten der Rechtssoziologie an einigen Stellen ergänzen.

Mit dem Beginn der Integration und der Konzentrationsbestrebungen der staatlichen Wirtschaftspolitik lastete ein schwerer Druck von aussen auf die Genossenschaften,

damit sie sich vereinen. Wir kennen mehrere Fälle, wo finanziell stabile, gut arbeitende Produktionsgenossenschaften mit der Abbrechung von der Flüssigmachung von Bankkrediten zur Vereinigung gezwungen worden sind, und es kam noch die Manipulierung der kollektiven Körperschaftsorgane /Führung, Generalversammlung/ hinzu. Das Ergebnis wurde in allen Genossenschaftstypen und Zweigen eine solche Zentralisation ohne Konzentration, in der ein Effektivitätsrückfall wegen des Überwachses über die bestimmten, gesunden Grössen entstanden ist. Dieser Wirksamkeitsrückfall wurde bezüglich der Staatlichen Konsum- und Verkaufsgenossenschaften in dem Institut für Genossenschaftsforschung von József Domonkos, der LPI-en in einer Analyse des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährungswesen nachgewiesen, wo die letzte auf die Kampagneartigkeit und unwissenschaftliche Vorbereitung der Assoziationen der Produktionsgenossenschaften hinweist. In dem Anhang dieses Berichtes werden mehrere LPG-en aufgezählt, deren Grösse über die Durchschnittsgrössen der sovjetischen Kolchosen hinausgehen, trotz der wesentlich kleineren einheimischen Landes- und Verwaltungsgrenzen.

Das heute schon erkennbare Resultat von all diesen ist, dass die Einmannführung innerhalb der genossenschaftlichen Selbstverwaltung in den Vordergrund gerückt ist, und parallel damit haben sich die Befugnisse der kollektiven Vorstandskörperschaft eingeengt, ihre mentorische Arbeit wurde entleert, die Führung hat sich der Mitgliedschaft losgerissen, die Passivität der Mitglieder wurde

vorherrschend und die Besitzergefühle wurden versiegt. All dies wird aus der Untersuchung über die Produktionsgenossenschaftsdemokratie des Staats- und Rechtswissenschaftsinstitutes der Ungarischen Akademie der Wissenschaften im Jahre 1972 und der repräsentativen Produktionsgenossenschaftsuntersuchung des Instituts für Genossenschaftsforschung 1977, bzw. aus den zum Teil schon bekanntgegebenen Ergebnissen der sich auf alle Gebiete, alle Genossenschaftstypen und Zweige erstreckenden staatlichen Aufsichtsuntersuchungen unseres Instituts ersichtlich.

Die mitwirkende andere Erscheinung dieses Integrations- und Zentralisationsprozesses ist, dass die Wirtschaftslenkung der Genossenschaften immer direkter geworden ist. In Ungarn erfolgte das neben der formellen Aufrechterhaltung der indirekten Wirtschaftslenkung, mit den informellen Mitteln des sog. "staatlichen Erwartungssystems".

Bei uns können alle externe und interne genossenschaftliche, gesellschaftliche, partielle, kollektive und individuelle Interessen nur durch eine derartige, indirekte Methoden verwendende Wirtschaftslenkung in Einklang gebracht werden, die auch in ihrem Inhalt und ihren Grenzen ebenfalls die sich auf der wahrhaften genossenschaftlichen Autonomie beruhenden internen genossenschaftlichen Selbstverwaltung und Selbstlenkung gewährleistet. Die langfristige rechtliche Garantierung der obengenannten würde die Entwurf einer auch in dieser Richtung konkrete

Garantien gewährenen wirtschaftlichen Verfassung erfordern, deren Gedanke schon im Jahre 1967 von György Kálmán aufgeworfen worden ist.

Die zum Teil auf dem Gebiete der Rechtsschaffung und zum Teil auf dem der Praxis erfolgte Verletzung der genossenschaftlichen Selbstverwaltung in dne letzten Jahren könnte folgenderweise zusammengefasst werden:

Die vorsitzendenzentrische Betrachtung, die auch rechtlich gesicherte Beeinflussungsmöglichkeit der Wahl des Vorsitzenden und der Vertreter, die Einschränkung des Wirkungskreises der Generalversammlung in der Rechtsregel und die ähnliche Begrenzung der Anzahl der Abgeordneten in der Abgeordnetenversammlung der LPG, die Trägheit des Aufsichtskomitees, die auch seinem zurückgedrängten Status in der Funktion entspringen mag, bzw. die Indifferenz der Mitgliedschaft gegenüber den Angelegenheiten der Genossenschaft begünstigten die auf informellem Wege abgelaufenen direkten staatlichen Wirtschaftslenkungstendenzen.

Was den Status des Vorsitzenden und die Art der Vorsitzendenwahl betrifft, ist die geltende Rechtsregelung, die in der Rechtsliteratur als erstes von József Bak kritisiert wurde, ein Anakronismus, und verletzt empfindlich die genossenschaftliche Selbstverwaltung, die das Besetzen des Vorsitzendenstatus nicht nur an die Ausfertigung eines Sittenzeugnisses bindet, sondern ausser dem an die sog. "Treuebestätigung", die der Vor-

sitzende des Bezirksrates erteilen kann. József Bak erörtert in der jüngsten Rechtsliteratur die Kehrseiten dieser Erscheinung sehr eingehend. Ihn wiederholend weisen wir nur darauf hin, dass dadurch äussere Organe in der Wahl der Person des Vorsitzenden mit der Verletzung der genossenschaftlichen Selbstverwaltung unmittelbar mitreden können, denn die Kriterien einer solchen Bestätigung ganz unfassbar sind, also ihre Erteilung oder Nichterteilung vollständig von dem diskretionellen Standpunkt des Rates abhängt. Diese Manipulierungsform der Vorsitzendenwahl wird durch diejenige, von Antal Gyenes und ebenfalls von József Bak untersuchte praktische Methode ergänzt, wonach auf dem Stimmzettel bzw. auf der Liste der Kandidaten ein Name steht, oder im Falle von mehreren Namen einer von diesen hervorgehoben ist. Die einzige Lösung zur Wiederherstellung der genossenschaftlichen Selbstverwaltung wäre, in Übereinstimmung mit dem Standpunkt der erwähnten Experten, ausschliesslich die Ausserkraft-Setzung der Verordnung des Fachministeriums, die die Tadellosigkeitsbestätigung vorschreibt, bzw. dass auf dem Stimmzettel mehrere Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge stehen sollen, d.h. die Einführung des Systems der Stellung von mehreren Kandidaten mit gleichen Chancen.

In den grossen, durch Vereinigungen entstandenen Genossenschaften ist die Generalversammlung tatsächlich zu einem schwerfälligen Entscheidungsforum geworden, auch schon deshalb, weil die Mehrheit der Mitgliedschaft

die Ganzheit des genossenschaftlichen Lebens und der Tätigkeit nicht übersieht. Dies ist zum Teil ein objektiv wirkender Prozess, der die ex lege Einschränkung der Refugnis der Generalversammlung bzw, die Einbürgerung der Abgeordnetenversammlung und des Systems der Beratungen der Arbeitskollektiven notwendigerweise nach sich gezogen hat. Es gibt sehr bemerkenswerte Ansichten, die gerade deshalb bei fast vollkommener Neglierung der Generalversammlung die Abgeordnetenversammlung zum Hauptentscheidungsforum machen würden, wo die Meinung der gesamten Mitgliedschaft dem sich in den Arbeitskollektiven herausbildenden Standpunkt gemäss, durch den Abgeordneten der Arbeitskollektive zur Geltung käme. Diese Ansicht würde das System der indirekten Genossenschaftsdemokratie ausschliesslich machen, in erster Linie wegen der Schwerfälligkeit und Beschlussmanipulierbarkeit der Foren der partiellen Versammlung /Bak, Cyenes/. Bei der Beurteilung dieser Konzeption müssen einige Umstände noch erwogen werden.

Erstens den Umstand, dass die geltenden Verordnungen des LPG-Kodexes die Anzahl der Abgeordneten auf den Kontingent von 5-10 % der Mitgliedschaft beschränken, im Gegensatz zum Genossenschaftsgesetz, wonach der Stand der Abgeordneten nicht kleiner als 10 % der Mitgliedschaft sein darf. Wegen dieser Einschränkung kann die Abgeordnetenversammlung in den LPG-en den partiellen Versammlungen ähnlich manipuliert werden. Gleichzeitig kann aber mit Hilfe eines Dispatsherdienstes mit telefonischer oder

Autoverbindung, im Falle der Abhaltung der partiellen Versammlungen zum gleichen Zeitpunkt, ein neuer Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anfang der 70er Jahre wurde diese Lösung mit Erfolg bei einigen Staatlichen Konsum- und Verkaufsgenossenschaften am Südufer des Balatón verwendet. Auch das bedeutet noch ein Problem, dass - wie es aus konkreten Ermessungen hervorgeht - die Arbeitskollektiven sich nicht von sich selbst bewegen, sie funktionieren nur dann, wenn sie von oben aus bewegt werden, was schon ab ovo die Manipulierungsmöglichkeit des Forums in sich trägt. Den Grund für diese Passivität sehen wir in der übertriebenen Einschränkung des Entscheidungsrechts der Arbeitskollektive in der Rechtsregel, in dem verabsolutisierten öffentlichen Abstimmungssystem, bzw. in der ex lege existierenden Überadministrierungspflicht ihres Funktionierens. Die Erhöhung der Effektivität der Funktion der Arbeitskollektiven würde deshalb von der Rechtsschaffung vor allem die weitgehende Erweiterung der gemeinsamen und ausschliesslichen Entscheidungssphäre dieses Forums mit einem, einigen ausländischen Mitbestimmungsrechten ähnlichen Inhalt, und bezüglich der Personalfragen die Kombination des öffentlichen und des geheimen Abstimmungssystems erfordern. Man müsste die Administration der Funktionsregistratur ebenfalls vereinfachen, sie in erster Linie auf Beschlussfassung und Fixierung von gefassten Beschlüssen beschränkend.

Auch im Falle der Realisierung der oben erwähnten bliebe die volle Eliminierung der Befugnis der Generalversammlung zu überlegen. Unserer Meinung nach müsste man die Befugnis der Generalversammlung in den Statusfragen und bei der Wahl der Abgeordneten auf jeden Fall aufrechterhalten. Dies kann in den grossen, aber innerhalb der gesunden Grössen verbleibenden Produktionsgenossenschaftstypen realisiert werden. Man kann nämlich mit dem Transport der Mitglieder ins Zentrum - wie es die früheren Erfahrungen zeigten - auch ohne partielle Versammlung eine Generalversammlung abhalten. In den Genossenschaften, die nicht diesem Produktionstyp angehören, ist die schon oben erwähnte Methode des Dispatchesherdienstes eine angemessene Garantie für die von der Manipulierung entfrete, fließende Abwicklung der partiellen Versammlungen. Die Fragen des Status und der Wahl der Beamten beeinflussen nämlich die Interessen der gesamten Mitgliedschaft unmittelbar, und diese Fragen können selbst von dem einfachsten Mitglied sachlich beurteilt werden.

Hierher knüpft sich das Problem der Einheit oder Abtrennung der Betriebs- und der Selbstverwaltungsleitung. In dieser Frage besteht die Polemie vor allem zwischen Molnár und Gyenes, Molnár verfehctet das erste, Gyenes dagegen tritt im Falle der Nichtproduktionstypen fürs letzte ein. Unseres Erachtens hat die Frage eine engere und eine weitere Projektion. Die engere bedeutet die Vorsitzendenproblematik, wobei in dem Typ der Produktionsgenossenschaft der Status des Vorsitzenden in Einheit zu behalten ist, da die Besitzer- und Arbeitnehmer-



position des Mitglieds eine Einheit bilden. In den Nichtproduktionstypen sind dagegen die genossenschaftlichen Mitgliedsverhältnisse und die Arbeitsverhältnisse voneinander getrennt. Das Gleichgewicht der Mitgliedschafts- und Angestellteninteressen wird deshalb auf alle Fälle durch die Zweiteilung des Vorsitzendenstatus in einen gesellschaftlichen Vorsitzenden und einen geschäftsführenden Direktor garantiert. Die weitere Projektion des Problems ist die Aituation des Kontroll- und Aufsichtskomitees. Diese Körperschaft ist besonders in den Produktionsgenossenschaften wenig wirksam. Sie ist nicht nur deshalb nicht zu einer umfassenden Kontrolle fähig, weil sie es nicht versteht, sondern auch darum, weil ihre Mitglieder als Arbeitnehmer in Abhängigkeitsverhältnis mit der Führung stehen. Wie bereits József Bak und László Nagy in der Fachliteratur darauf hingewiesen haben, ist das Problem des Aufsichtskomitees ein Statusproblem. Auf dieser Ausgangsbasis weitergehend meinen wir, dass das Aufsichtskomitee zu einem von der mitgliederschaftlichen Arbeitsverrichtung unabhängigen Selbstverwaltungsorgan werden müsste, der Direktion und Leitung nicht nebengeordnet, sondern den Aufsichtsausschüssen der ausländischen Aktiengesellschaften ähnlich, der Direktion übergeordnet. Es wäre richtig, diese auch in der positiven Rechtsregelung zum Ausdruck zu bringen mit der Umkehrung der Reihenfolge des Direktions- und Aufsichtsausschusses in der Regelung.

Zum Schluss, um meinen Diskussionsbeitrag damit zu beenden wo mit angefangen, könnten die durch die genossen-

schaftlichen Vereinigungen hervorgerufenen übertriebenen Grössen in allen Genossenschaftstypen und Zweigen durch die Aufstellung derartiger, eine relative rechtliche Autonomie und damit zusammen eine auch kleinkollektive, reale genossenschaftliche Selbstverwaltung garantierenden selbständigen genossenschaftlichen Abrechnungseinheiten gutgemacht werden, wo die gegebene Einheit zugleich Unterbesitzer des durch sie verwalteten Vermögens wäre. Diese könnte eine, der schweizerischen Praxis ähnliche Organisation werden, wo sich die Konsumgenossenschaften in kleinere territoriale, fast vollkommen autonome und über alle körperschaftliche und Personalfragen verfügende Einheiten auflösen, deren Beschlüsse auch die Organe der übergeordneten Einheit verpflichten. Die Rechtsregelung bezüglich der Genossenschaften nichtproduzierenden Typen sieht etwa so aus. Die hier aufgestellten territorialen Organisationsinstitutionen müssten auch in den produktionsgenossenschaftlichen Gesetzen übernommen werden, in den Nicht-Produktionstypen dagegen könnte man sie schon heute besser funktionieren lassen, als das gegenwärtig der Fall ist. Wenn die grossen Genossenschaften effektiv zu erhalten sind und ihre Führung demokratisierbar ist, sollen sie weiter bestehen. Wenn aber das nicht der Fall ist, ist es richtig ihre Trennung mit dem § 46. des Genossenschaftsgesetzes zu fördern. Um die weiteren unbegründeten Vereinigungen zu verhindern wäre es gerechtfertigt, in allen Genossenschaftstypen und Zweigen die Assoziation der Genossenschaften den LPG-en ähnlich an die Genehmigung des für den Zweig zuständigen Ministers zu binden. In der aktuellen Situation würde das nicht die Verletzung der genossenschaftlichen Selbstverwaltung, sondern gerade ihre Verteidigung bedeuten.